

# Überflurwaagen

Aus gegebenem Anlass gibt der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW Hinweise und Empfehlungen für den Betrieb von Überflurwaagen in Stahl- oder Betonausführung.

Diese Information bezieht sich in erster Linie auf

- \* die klimatischen Umgebungsbedingungen bei der Verwendung,
- \* die gefahrlose Prüfung,
- \* die Prüfung ohne besonderen Aufwand und Zeit

## Klimatische Umgebungsbedingungen

Waagen dürfen nur in Verkehr gebracht, betrieben, bereit gehalten und geeicht werden, wenn sie den klimatischen Umgebungsbedingungen entsprechen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass an messtechnisch relevanten Bauteilen der Waage keine Temperaturen außerhalb des geprüften und damit zulässigen Nenntemperaturbereiches auftreten können. Ursachen für eine Überschreitung können die Bauweise (z.B. unzureichende Isolierung oder fehlende Umlüftung) oder der Aufstellungsort (z.B. direkte Sonneneinstrahlung) sein.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Merkblatt der PTB „Prüfung und Zertifizierung von Wägezellen als Waagen-Module“ hingewiesen:

„Allgemeine Anforderungen an Waagen im Freien: Messergebnisse dürfen nicht unzulässig von Klimafaktoren beeinflusst werden, wie z.B. durch Wind, Regen Temperaturgradienten (Sonneneinstrahlung oder Temperaturwechsel durch Verfahren der Waage aus einem Innenraum ins Freie oder umgekehrt).“

Quelle:

**Merkblatt der PTB, Prüfung und Zertifizierung von Wägezellen als Waagen-Module;**  
[www.ptb.de/de/org/1/11/112/word/komp\\_w24.doc](http://www.ptb.de/de/org/1/11/112/word/komp_w24.doc)

## Gefahrloser Betrieb und gefahrlose Prüfung

Überflurwaagen müssen gefahrlos betrieben und geprüft werden können. Für den gefahrlosen Betrieb sind die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und die Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Dies gilt auch für die Durchführung einer gefahrlosen Prüfung.

## Prüfung ohne besonderen Aufwand

Messgeräte müssen so ausgeführt sein, dass sie ohne besonderen Aufwand an Prüfmitteln und Zeit geprüft werden können. Bei Überflurwaagen, deren Lastträger nicht mit Hilfsgeräten (z.B. Gabelstapler) befahrbar sind oder befahren werden dürfen, müssen die Prüflasten ohne besonderen Aufwand aufgebracht werden können.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn der Verwender ein Hilfsmittel zur Verfügung stellt, mit dem die Prüflast auf eine beliebige Stelle der Waage aufgebracht werden kann.

### Kontakt:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW  
Hugo-Eckener-Str. 14  
50829 Köln

Dipl.-Ing. Ralf Kandler  
E-Mail [ralf.kandler@lbme.nrw.de](mailto:ralf.kandler@lbme.nrw.de)  
Tel. 0221/59778-133

Stand: 25.11.2010